

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

Martin Habersaat

Vorsitzender des Bildungsausschusses

per E-Mail an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Diversitätsbeauftragte*r

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Datum

25. September 2026

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Stellungnahme des Netzwerks der Diversitätsbeauftragten an Schleswig-Holsteinischen Hochschulen

Sehr geehrter Vorsitzender Habersaat,

sehr geehrte Mitglieder der Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die weitere Stärkung der Themen Diversität und Schutz vor Diskriminierung, insb. auch vor Machtmissbrauch, sowie die Verbesserung der Stellung des Amtes Diversitätsbeauftragung.

Nach eingehender Konsultation im Netzwerk der Diversitätsbeauftragten an Schleswig-Holsteinischen Hochschulen und mit unterschiedlichsten Communities und Minderheiten-Selbstvertretungen an Schleswig-Holsteinischen Hochschulen, sehen wir weitere Verbesserungspotenziale, die wir uns erlauben hier als ergänzende Bemerkungen in Stichpunkten aufzuführen:

- Für **§ 27a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität** erachten wir folgende Ergänzung für sinnvoll, um der wachsenden Bedeutung von Vielfalt in der Breite der Hochschulen als Querschnittsthema gerecht zu werden: „Die Diversitätsbeauftragten der Fachbereiche nehmen ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr. Sie werden vom Fachbereichskonvent gewählt; ihre Amtszeit soll drei Jahre betragen. Wiederwahl ist möglich.“
- Entsprechend schlagen wir für **§ 29 Fachbereichskonvent** auch vor, die bereits jetzt an den Hochschulen ehrenamtlich arbeitenden Diversitätsbeauftragten in den Fachbereichen wie folgt zu stärken: „Der Fachbereich besteht aus [... neu:] der*dem Diversitätsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.“
- Für **§ 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung** möchten wir in den jetzt vorgesehenen Änderungen folgende hervorgehobene Ergänzung zum Schutz vor Diskriminierung vorschlagen: „(2) 6. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Mitglieder oder Angehöriger gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb **AUCH NACH GEWÄHRUNG ANGEMESSENER NACHTEILSAUSGLEICHSMAßNAHMEN** ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“ Der Zusatz berücksichtigt Artikel 3 (3) GG und stellt sicher, dass vor der Versagung der Immatrikulation hinreichend Maßnahmen ergriffen wurden, um Artikel 12 (1) GG zu wahren.
- Für eine Stärkung der Thematik Vereinbarkeit von Care-Tätigkeiten und Studium und zur Verbesserung der behinderten/chronisch erkrankten und/oder lohnarbeitenden Studierenden

schlagen wir vor, einen eigenen Abschnitt in §§ 49-50 zum Teilzeitstudium einzufügen, der folgendermaßen lauten könnte: „(1) Die Hochschulen sollen, soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (informelles Teilzeitstudium). Darüber hinaus sollen die Hochschulen nach Maßgabe ihrer personellen und sächlichen Kapazitäten gesonderte Teilzeitstudiengänge einrichten (formelles Teilzeitstudium). Die Hochschule stellt für das Teilzeitstudium nach Möglichkeit digitale Lehrformate zur Verfügung.

(2) Zur Ermöglichung eines informellen Teilzeitstudiums oder einer flexiblen Studiengestaltung prüft die Hochschule, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit grundsätzlich geeignet sind, und gestaltet die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sowie deren Studienorganisation in einer Weise, die ein Teilzeitstudium nicht erschweren. Die für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; die Immatrikulation in diese Studiengänge kann auf Antrag als Teilzeitstudierende erfolgen.

(3) Gesonderte Teilzeitstudiengänge nach Abs. 1 Satz 2 stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Studierenden mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen, Spitzensportler*innen sowie Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.“ Im Zusammenhang damit könnten vorgesehenen Sondergenehmigungen für Teilzeitstudiengänge in §50,2 gestrichen werden.

- Für § 51 möchten wir anregen, eine Regelung zu Prüfungen an hohen religiösen Feiertagen (bes. mit Arbeits-/Schreibverboten) zu treffen, die bspw. jüdischen oder muslimischen Studierenden Ausweichtermine ermöglicht, die nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen.
- Wir möchten im Sinne der umfassenden Geschlechtergerechtigkeit anregen, klarzustellen, dass alle geschlechtlichen Paritätsregelungen (insb. §3,4) nicht zum Nachteil von Menschen mit dem Eintrag „divers“ oder keinem Geschlechtseintrag sein dürfen, da diese ansonsten von ihrem aktiven und bes. passivem Wahlrecht ausgeschlossen wären.

Im Namen aller Diversitätsbeauftragten an Schleswig-Holsteinischen Hochschulen danken wir Ihnen erneut für die Einbindung und stehen für Rückfragen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Magsaam

Co-Sprecherin des Netzwerks,
Diversitätsbeauftragte an der HAW

Eddi Steinfeldt-Mehrtens

Co-Sprecher*in des Netzwerks,
Diversitätsbeauftragte*r an der CAU